

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Ordnung für das Promotionsstudium

„Ancient Philosophy“
der „Berlin Graduate School of Ancient
Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-
Universität zu Berlin und der Freien
Universität Berlin

Ordnung für das Promotionsstudium „Ancient Philosophy“ der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat die von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften sowie Geowissenschaften der Freien Universität Berlin und den Philosophischen Fakultäten I bis III und der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission (GK) am 17. April 2013 folgende Ordnung für das Promotionsstudium Ancient Philosophy (APhil) der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) erlassen¹:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsstudium
- § 5 Auswahlgespräche
- § 6 Auswahlentscheidung
- § 7 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 8 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 9 Arbeitsaufwand der Studentinnen oder Studenten
- § 10 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 11 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 13 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensmanagement
- § 14 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 15 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 16 Vorprogramm (Propädeutikum) der Promotionsstudien
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 a): Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsstudium Ancient Philosophy

Anlage 1 b): Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsfach Philosophie

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Anlage 3: Erforderliche Bewerbungsunterlagen

Anlage 4: Bewerbung um Aufnahme in das Promotionsstudium Ancient Philosophy

Anlage 5: Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium Ancient Philosophy

Anlage 6: Muster für das Zertifikat

Anlage 7: Muster für die Leistungsbescheinigung

Anlage 8: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium Ancient Philosophy (Promotionsstudium) der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin (BerGSAS).

(2) ¹Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums ist eine von dem Leitungsgremium (LG) der BerGSAS eingesetzte Geschäftsführende Kommission (GfK) zuständig. ²Ihr gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium (§ 8) als die oder der Vorsitzende,

- zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,

¹ Diese Ordnung ist von den Präsidien der Humboldt-Universität zu Berlin am 5. August 2013 und der Freien Universität Berlin am 22. Juli 2013 bestätigt worden

- eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist,

und als Mitglieder mit beratender Stimme:

- eine Studentin oder ein Student des Promotionsstudiums und

- die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiums Ancient Philosophy.

³Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von den Studierenden des Promotionsstudiums benannt. ⁴Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studentin oder des Studenten beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung bzw. Wiederwahl sind möglich. ⁶Für die stimmberechtigten Mitglieder ist vom LG jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) ¹Die GfK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Beauftragte.

(4) ¹Der oder die Vorsitzende der GfK beruft eine Auswahlkommission ein, die das Bewerbungs- und Auswahlverfahren gemäß den §§ 3 bis 6 durchführt. ²Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium als die oder der Vorsitzende,

- zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, von denen eine / einer Mitglied der GfK ist,

- eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist.

Die Hinzunahme weiterer Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer ist gestattet, wenn zur Abdeckung der thematischen oder fachlichen Breite erforderlich.

(5) ¹Im Rahmen der Bewerbungs- und Auswahlverfahren gemäß den §§ 3 bis 6 sollen eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Humboldt-Graduate-School (HGS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin sowie die Frauenbeauftragten der am Promotionsstudium beteiligten Fakultäten und Fachbereiche an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teilnehmen. ²Des Weiteren kann die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiums Ancient Philosophy an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die GfK legt in Absprache mit dem LG die Anzahl der Studienplätze fest, die bei jedem Aufnahmeverfahren und insgesamt zur Verfügung stehen.

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 11 Abs. 1 und den §§ 12 bis 14 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) ¹Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ²Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß den §§ 11 bis 14 sowie die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. ³Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen, insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen, erworben werden. ⁴Das Promotionsstudium soll die Studentinnen oder Studenten im Besonderen auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) ¹Die Bewerbungsfrist zur Aufnahme in das Promotionsstudium endet jeweils in der Regel am 30. April für den Beginn des Promotionsstudiums am 1. Oktober des laufenden Jahres oder am 30. September für den Beginn des Promotionsstudiums am 1. April des folgenden Jahres. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Promotionsstudium aufgenommen werden sollen, müssen entweder an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Freien Universität Berlin zum Promotionsverfahren zugelassen werden können oder Austauschstudierende von Partneruniversitäten aufgrund von Kooperationsverträgen sein. ³Bewerbungsanträge und -unterlagen gemäß Anlage 3 sind vollständig bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission einzureichen. ⁴Diesen Vorgaben nicht entsprechende, insbesondere unvollständige Anträge führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 können in begründeten Ausnahmefällen bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist. ²Über die Aufnahme aufgrund eines Auswahlverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entscheidet die Auswahlkommission.

(3) ¹Das Auswahlverfahren berücksichtigt die Prinzipien der Chancengleichheit. ²Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Promotionsstudium besteht nicht.

(4) ¹Über den Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen, beginnend mit dem Ablauf der von der Auswahlkommission festgelegten Bewerbungsfrist, entschieden werden. ²Die Aufnahme erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Nichtzulassung zur Promotion.

(5) ¹Nach Aufnahme in das Promotionsstudium haben die Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen einen Antrag auf Zulassung zur Promotion an den Promotionsausschuss der fachlich zuständigen Fakultät bzw. des fachlich zuständigen Fachbereichs zu stellen. ²Über die Zulassung entscheidet der zuständige Promotionsausschuss gemäß der geltenden Promotionsordnung.

§ 4 Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsstudium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsstudium ist ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential.

(2) ¹Folgende Nachweise und Unterlagen sind vorzulegen:

a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist. Die Einholung dieser Feststellung ist auch nach der Aufnahme in das Promotionsstudium möglich.

b) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin.

c) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Aufnahme in das Promotionsstudium erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Auf Antrag ist die Zulassung einer anderen Sprache als Englisch möglich, wenn die Betreuung und die Bewertung der im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Anforderungen gewährleistet sind.

d) eine kurze Darstellung des Dissertationsprojektes und

e) eine kurze, überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium.

²Darüber hinaus werden Auswahlgespräche gemäß § 5 durchgeführt, in deren Rahmen auch die gemäß Buchst. b) und c) geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber reichen zu den von der Auswahlkommission festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 2 Buchst. a) bis e) sowie den weiteren in Anlage 3 genannten Unterlagen bei der Auswahlkommission ein. ²Unter Fristsetzung kann sie Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 5 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlkommission lädt die Bewerberinnen oder Bewerber, die die unter § 4 genannten Anforderungen erfüllen, zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) ¹Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens zehn Werktage vor dem für das Auswahlgespräch bestimmten Termin abgesandt wurde. ²Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) ¹Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt. ²Eingeladen werden auch Beauftragte der DRS und der HGS sowie die Frauenbeauftragte der zuständigen Fakultät oder des zuständigen Fachbereichs. ³Die Auswahlgespräche haben eine Dauer von etwa 30 Minuten. ⁴Über die Auswahlgespräche werden Protokolle geführt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung von Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten.

§ 6 Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahlkommission schlägt dem LG die für eine Aufnahme in das Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(2) ¹Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. ²Im Regelfall finden folgende Kriterien Anwendung:

- a) Qualität der Arbeitsprobe,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- c) Qualität der Empfehlungsschreiben,
- d) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse.

³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. ²Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. ³Abgelehnte

Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(4) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Ordnungen der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin erlischt die Aufnahme in das Promotionsstudium.

§ 7 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 11) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 12), Wissenschaftsmanagement (§ 13) und wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen (§ 14).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP), von denen 30 auf die Bestandteile des Promotionsstudiums gemäß § 2 Abs. 1 entfallen.

(3) ¹Die Unterrichtssprache des Promotionsstudiums ist in der Regel Deutsch oder Englisch. ²Darüber hinaus können weitere Sprachen in Abhängigkeit von den Anforderungen des jeweiligen Promotionsfachs oder des Themas des Dissertationvorhabens Verwendung finden.

§ 8 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Das LG bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) ¹Die oder Der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. ²Sie oder Er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. ³Die oder Der Beauftragte berichtet dem LG über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) ¹Die oder Der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studentinnen oder Studenten mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das mindestens aus zwei Personen bestehen soll. ²Dem Betreuungsteam gehören die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationvorhabens sowie eine Ko-Betreuerin oder ein Ko-Betreuer bzw. mehrere weitere Ko-Betreuerinnen oder Ko-Betreuer an. ³Im Einvernehmen mit den jeweiligen Studentinnen oder Studenten können weitere, auch auswärtige, Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie Post-Doktorandinnen oder Post-Doktoranden dritte Mitglieder eines Betreuungsteams sein.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 9 bis 14 Art und Umfang der von der Studentin oder dem Studenten zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(5) Die weitere Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses wird über eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuungsteam und Studentin oder Student gemäß Anlage 8 festgelegt.

(6) Lehre, die im Rahmen des Promotionsstudiums erbracht wird, kann, soweit rechtlich zulässig, auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligten Lehrkräfte angerechnet werden.

§ 9 Arbeitsaufwand der Studentinnen oder Studenten

(1) Der Aufwand der Studentinnen oder Studenten für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums soll durchschnittlich 5 LP pro Semester betragen.

(2) ¹Von den insgesamt 30 LP in drei Jahren gemäß § 7 Abs. 2 entfallen auf die Schlüsselqualifikationen zwei LP. ²Auf die Sprachausbildung nach § 14 Abs. 1 und 2 (Deutsch und Englisch) können maximal sechs LP entfallen. ³Die LP für diese Sprachausbildung sind nicht auf die 30 LP anzurechnen. Im Rahmen von (optionalen) Kursen in Sprachen gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 können maximal zwei LP auf die 30 LP angerechnet werden.

(3) Die verbleibenden 28 LP entfallen auf das Fachstudium und die praxisorientierten Veranstaltungen gemäß § 11 Abs. 3. Dabei sollen auf die unter § 11 Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Lehr- und Lernformen insgesamt 20 bis 24 LP und auf die unter § 11 Abs. 1 Buchst. c) – f) genannten Lehr- und Lernformen insgesamt 4 bis 8 LP entfallen.

(4) ¹Für Studentinnen und Studenten, die an einem Dual-Degree-PhD-Programm teilnehmen oder im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens promoviert werden, können Regelungen getroffen werden, die von den Abs. 1 bis 3 sowie von den §§ 11 bis 15 abweichen. ²Dabei ist darauf zu achten, dass sich die getroffenen Regelungen nicht zum Nachteil der Studentinnen und Studenten auswirken.

§ 10 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) ¹Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind Forschungsaufenthalte an geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland möglich und erwünscht.

§ 11 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) ¹Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

a) Kolloquium:

Das Kolloquium umfasst in der Regel 2 SWS und wird von den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern und den Mitgliedern des Betreuungsteams angeboten. Ziel der Veranstaltung ist die Ausbildung der disziplinären Kompetenzen. Im Kolloquium haben die Studentinnen oder Studenten die Möglichkeit, Spezialfragen und Arbeitsergebnisse aus ihrem Dissertationsprojekt vorzustellen und Forschungsthemen anhand von Gastvorträgen zu diskutieren (Teilnahme 1 LP; Vortrag 1 LP).

b) Forschungsseminar:

Das Forschungsseminar wird in der Regel von den am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern an einer der beiden Universitäten in dem jeweiligen Promotionsfach angeboten, wobei eine Mitgestaltung durch Promovenden möglich ist. Das Seminar gibt einen vertiefenden Einblick in Inhalte / Probleme der Fachdisziplin und muss das Thema des Dissertationsvorhabens nicht berühren. Es hat in der Regel einen Umfang von zwei SWS (2 LP Teilnahme und Vorbereitung; 1 LP schriftliche Leistung oder Vortrag). Das Forschungsseminar dient der Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsthemen und -fragen und damit der Ausbildung der disziplinären Kompetenzen.

c) Sprachkurse in dissertationsrelevanten Fremdsprachen:

Der (optionale) Besuch von Sprachkursen gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 dient der Verbesserung der sprachlichen und philologischen Kenntnisse, sofern dies für das Promotionsfach oder das Thema des Dissertationsvorhabens erforderlich ist (jeweils 2 SWS und 2 LP, maximal 2 LP anrechenbar).

d) Workshops/Fachtagungen:

Die Studentinnen oder Studenten sollen Workshops oder Fachtagungen besuchen (1 LP) und dort ihre Dissertationsprojekte oder Forschungsergebnisse vorstellen (1 LP zusätzlich).

e) Lesegruppen, Summerschools:

Diese Veranstaltungen umfassen je 2 SWS (je 2 LP) und werden je nach Kapazität von den beteiligten universitären und außeruniversitären Institutionen angeboten. Im Fokus stehen philologische Kenntnisse und Methoden sowie insbesondere die Sachdiskussion an den zugrundeliegenden Texten.

f) Mitwirkung an der Organisation eines Workshops oder einer themenbezogenen Veranstaltung:

Die Studentinnen oder Studenten sollen sich an der Organisation und der Durchführung eines fachbezogenen Workshops oder einer anderen themenbezogenen, auf das Dissertationsfach bezogenen Veranstaltung beteiligen (2 LP). Dadurch werden sowohl akademische Praktiken eingeübt als auch Kompetenzen im Bereich der Wissensvermittlung („Lehrerfahrung“) erworben und gefestigt.

g) Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen:

Zwei Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sind vorgesehen (insgesamt 2 SWS, 2 LP). Der Besuch weiterer Kurse (ohne Erwerb anrechenbarer LP) ist wünschenswert. Sofern ein Angebot der DRS oder der HGS erfolgt,

können diese Veranstaltungen auch dort belegt werden. Empfohlen wird insbesondere eine Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis, des Weiteren eine Veranstaltung in wissenschaftlichem Englisch oder zum wissenschaftlichen Schreiben oder eine Veranstaltung zur Hochschuldidaktik oder zum Einüben in Techniken mündlicher Präsentation sowie des Einsatzes elektronischer Medien.

(2) ¹Die Bezeichnungen für Veranstaltungen in Vorlesungsverzeichnissen können von den hier gebrauchten abweichen. ²Die Zuordnung von Veranstaltungen zu den Lehr- und Lernformen dieser Ordnung erfolgt, sofern erforderlich, durch die GfK.

(3) Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) sind dem Bereich Fachstudium, die gemäß Abs. 1 Buchst. d) bis f) dem Bereich praxisorientierte Veranstaltungen zugeordnet.

(4) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und den §§ 12 bis 14 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme.

(5) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie im Rahmen von Kooperationen mit Max-Planck-Research Schools (MPRS), Sonderforschungsbereichen (SFB) oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(6) ¹Der Wahrnehmung von Lehrangeboten gemäß Abs. 5 soll in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Studentin oder dem Studenten und mindestens einer Betreuerin oder einem Betreuer und der zuständigen Stelle an der Zieleinrichtung über die Dauer des Aufenthalts, über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungen sowie über die diesen zugeordneten Leistungspunkten vorausgehen. ²In jedem Fall ist das Lehrangebot der gewählten Einrichtung im Hinblick darauf zu prüfen, ob in Hinblick auf eine Anrechnung in Anforderung und Verfahren gleichwertige Leistungen erbracht werden können.

§ 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

¹Die Studentinnen oder Studenten sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. ²Darüber hinaus kann ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit eingeräumt werden, Teilbereiche ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen vorzustellen.

§ 13 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studentinnen oder Studenten sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 14 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Möglichkeit, über die gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, in angemessener Weise mündlich und schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren zu können.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben die Möglichkeit, über die gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse zu erwerben und nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, in englischer Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich kommunizieren zu können.

(3) Finden gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 weitere Sprachen Verwendung, sollen Kenntnisse dieser Sprache erworben werden, die eine adäquate wissenschaftliche Auseinandersetzung mit in dieser Sprache verfassten wissenschaftlichen Texten erlaubt.

§ 15 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) ¹Die Studentinnen oder Studenten berichten der Betreuerin oder dem Betreuer oder dem Betreuungsteam mindestens zweimal pro Semester über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. ²Näheres zu Form, Terminen und Umfang der Berichte wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt (Anlage 8).

(2) ¹Jährlich wird von den Studentinnen oder Studenten ein Bericht in schriftlicher Form abgeliefert, der als Grundlage für die Evaluation der Studentinnen oder Studenten dient. ²Näheres zu Form, Terminen und Umfang des Berichtes wird in der Betreuungsvereinbarung (Anlage 8) geregelt.

(3) ¹Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der Studentin oder des Studenten durch das Betreuungsteam. ²Es wird geprüft, ob bei der Studentin oder dem Studenten sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch in Bezug auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. ³Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. ⁴Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen der Wahrnehmung des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 11 Abs. 1 und §§ 12 bis 14 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. ⁵Im Falle eines negativen

Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) ¹Die oder Der Beauftragte entscheidet zusammen mit anderen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus der GfK auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der Studentin oder des Studenten im Promotionsstudium. ²Der Studentin oder dem Studenten ist durch das Betreuungsteam in schriftlicher Form rechtzeitig mitzuteilen, dass der erfolgreiche Abschluss des Promotionsstudiums gefährdet ist. ³Im Rahmen eines Beratungsgespräches zwischen der Studentin oder dem Studenten und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. ⁴Sollte die oder der Beauftragte gleichzeitig Mitglied des entsprechenden Betreuungsteams sein, übernimmt ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter diese Aufgabe. ⁵Über den Verbleib im oder den Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die oder der Beauftragte zusammen mit anderen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus der GfK in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Beratungsgespräch Satz 3 Beteiligten eine Entscheidung fällen.

(5) Sind alle gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß den Anlagen 6 und 7 ausgestellt.

§ 16 Vorprogramm (Propädeutikum) der Promotionsstudien

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die zwar ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential aufweisen und vom zuständigen Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen worden sind, jedoch

a) mit ihrer bisherigen Hochschulausbildung noch nicht den erforderlichen Qualifikationsstand erreicht haben,

b) nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen oder

c) noch keine ausgearbeitete Darstellung des Dissertationsprojekts vorlegen können, können befristet in das Vorprogramm (Propädeutikum) des Promotionsstudiums aufgenommen werden.

(2) Die Dauer des Propädeutikums beträgt maximal 12 Monate.

(3) ¹Pro Semester können für die im Propädeutikum besuchten Lehrveranstaltungen 15 LP, für die Arbeit an der Ausarbeitung des Dissertationsprojekts weitere 15 LP erworben werden. ²Der Studienverlaufsplan wird individuell, in Absprache mit einem Betreuungsteam, festgelegt. ³Eine Anrechnung dieser Leistungen auf die Leistungen des Promotionsstudiums erfolgt nicht.

(4) ¹Die Zulassung zum Propädeutikum setzt ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren gemäß den §§ 3 bis 6 voraus. ²Sie berechtigt nicht automatisch zur Aufnahme in das Promotionsstudium. ³Über diese entscheidet die Auswahlkommission aufgrund der Evaluation und Empfehlung des Betreuungsteams.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1 a): Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsstudium Ancient Philosophy

Semester	Kolloquien	Forschungsseminare	Workshops/Fachtagungen und weitere Veranstaltungen	Schlüsselqualifikationen
1.	Kolloquium mit eigenem Vortrag (2 SWS) (2 LP)	Forschungsseminar (2 SWS) (2 LP)	Besuch einer Fachtagung ohne Präsentation (1 LP)	
2.	Kolloquium (2 SWS) (1 LP)	Forschungsseminar mit eigenem Vortrag (2 SWS) (3 LP)		Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen (I), insbesondere Wissenschaftliches Schreiben und Techniken des Promovierens (1 SWS) (1 LP)
3.	Kolloquium mit eigenem Vortrag (2 SWS) (2 LP)	Forschungsseminar (2 SWS) (2 LP)	Lesegruppe (2 SWS), (2 LP)	
4.		Forschungsseminar (2 SWS) (2 LP)	Besuch einer Fachtagung/eines Workshops mit Präsentation (2 LP)	
5.	Kolloquium mit eigenem Vortrag (2 SWS) (2 LP)	Forschungsseminar mit schriftlicher Leistung (2 SWS) (3 LP)	Mitwirkung an der Organisation und Durchführung eines Workshops (2 LP)	Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen (II), insbesondere Antragstellung bzw. Karriereplanung (1 SWS) (1 LP)
6.	Kolloquium mit eigenem Vortrag (2 SWS) (2 LP)			
	9 LP	12 LP	7 LP	2 LP

Anlage 1 b): Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsfach Philosophie

Semester	Kolloquien	Forschungsseminare	Workshops/Fachtagungen und weitere Veranstaltungen	d) Schlüsselqualifikationen
1.	Philosophisches Kolloquium mit eigenem Vortrag (2 SWS) (2 LP)	Forschungsseminar im Bereich der Philosophie (2 SWS) (2 LP)		
2.	Philosophisches Kolloquium (2 SWS) (1 LP)	Forschungsseminar im Bereich der Philosophie mit eigenem Vortrag (2 SWS) (3 LP)	Sprachkurs Latein (2 SWS), (2 LP)	Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen (I), insbesondere Wissenschaftliches Schreiben und Techniken des Promovierens (1 SWS) (1 LP)
3.	Philosophisches Kolloquium mit eigenem Vortrag (2 SWS) (2 LP)		Lesegruppe (2 SWS), (2 LP)	
4.	Philosophisches Kolloquium (2 SWS) (1 LP)	Forschungsseminar im Bereich der Philosophie mit eigenem Vortrag (2 SWS) (3 LP)	Besuch einer Fachtagung/eines Workshops zu einem Thema der Philosophie mit Präsentation (2 LP)	
5.	Philosophisches Kolloquium mit eigenem Vortrag (2 SWS) (2 LP)	Forschungsseminar im Bereich der Philosophie mit schriftlicher Leistung (2 SWS) (3 LP)	Mitwirkung an der Organisation und Durchführung eines Workshops im Bereich der Philosophie (2 LP)	Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen (II), insbesondere Antragstellung bzw. Karriereplanung (1 SWS) (1 LP)
6.	Philosophisches Kolloquium (2 SWS) (1 LP)			
	9 LP	11 LP	8 LP	2 LP

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Veranstaltungstypus / Teilbereich	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Kolloquium (2 SWS, 1-2 LP)	Aktive Teilnahme (1 LP) Präsentation des Dissertationsprojekts oder von Forschungsergebnissen (1 LP)	ja
Forschungsseminar (2 SWS, 2-3 LP)	Beteiligung an der Diskussion von aktuellen Forschungsfragen und -themen sowie von Projekten bzw. von Vorträgen anderer (2 LP) Präsentation eigener Forschungsergebnisse (1 LP)	ja
Workshops, Tagungen (1-2 LP)	Aktive Teilnahme (1 LP) Vorstellung des Dissertationsprojekts oder von Forschungsergebnissen auf einem Workshop oder auf einer Fachtagung an einer universitären oder außeruniversitären Einrichtung (1 LP)	ja
Sprachkurse (2 SWS, 2 LP)	Aktive Teilnahme Verbesserung von Sprachkenntnissen bzw. von philologischen und methodischen Kompetenzen.	ja
Lesegruppen, Sommer- und Winterschulen (2 SWS, 2 LP)	Aktive Teilnahme Verbesserung von Sprachkenntnissen bzw. von philologischen und methodischen Kompetenzen sowie Vertiefung fachbezogener Inhalte.	ja
Mitwirkung an der Organisation eines Workshops oder einer anderen themenbezogenen Veranstaltung (2 LP)	Mitwirkung an der Organisation und Durchführung eines fachbezogenen Workshops oder einer anderen themenbezogenen Veranstaltung an einer universitären oder außeruniversitären Institution.	ja
2 Kurse zu Schlüsselqualifikationen (insgesamt 2 LP)	Aktive Teilnahme Veranstaltungen vorzugsweise zu: wissenschaftlichem Englisch, wissenschaftlichem Schreiben, Hochschuldidaktik, Techniken mündlicher Präsentation, Einsatz elektronischer Medien, nach Möglichkeit aus dem Angebot der DRS oder der HGS	ja

Anlage 3: Erforderliche Bewerbungsunterlagen (online einzureichen)

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular (Anlage 4)
- ein ausgefüllter Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium (Anlage 5)
- ein Exposé des Dissertationsvorhabens
- ein Arbeits- und Zeitplan
- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium
- Zeugnisse aller bisher erworbenen Hochschulabschlüsse (in Kopien)
- zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern
- Nachweis der englischen und ggf. deutschen Sprachkenntnisse
- Nachweis der weiteren Sprachkenntnisse , sofern sie für da Dissertationsvorhaben relevant sind (Griechisch, Latein, Arabisch)
- eine Arbeitsprobe (ca. 15–20 Seiten)

Anlage 4:

**Bewerbung um Aufnahme in das Promotionsstudium
Ancient Philosophy
der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS)
der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin**

Bewerbungsschluss ist der: _____ .

Persönliche Informationen

Nachname:

Vorname:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Adresse:

Telefon:

Email:

Qualifikationen

Hochschulabschluss/-abschlüsse:

Im Studiengang/in folgenden Studiengängen:

Gesamtnote(n):²

Datum des Abschlusses/der Abschlüsse:

² Wenn Sie Ihren Hochschulabschluss im Ausland erworben haben, legen Sie (auf einem separaten Blatt) bitte eine Erläuterung des Notensystems bei.

Universität/en:

Titel der Abschlussarbeit(en):

Promotionsvorhaben

Fach, in dem die Promotion angestrebt wird:

Arbeitstitel der Dissertation:

Vorgeschlagene Betreuerinnen oder Betreuer:

1.

2.

Bemerkungen:

Wie sind Sie auf das Promotionsstudium der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS) aufmerksam geworden? (Anzeige in Zeitung/Newsletter/eigene Suche/persönliche Empfehlung/Internet-Suchmaschine ...)

Datum/Unterschrift:

Anlage 5: Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium Ancient Philosophy

Antragstellerin oder Antragsteller

Name/Vorname.....

Postanschrift.....

Hochschulabschluss in folgendem Studiengang.....

Promotionsstudium.....

geplantes Thema des Dissertationsvorhabens (ggf. als Anlage)

.....

Bitte unbedingt beifügen (Anlagen)

1. Urkunde und Zeugnis über den Studienabschluss
2. Bei Nichtübereinstimmung der fachlichen Zuordnung von Studienabschluss und Promotionsfach bitte begründen, warum das Promotionsvorhaben als erfolgreich durchführbar erscheint (insbesondere Nachweis von relevanten Vorkenntnissen für das Dissertationsvorhaben, Publikationen, Spezialisierung, Berufserfahrung)

Erklärung:

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Die geltende Fassung der Promotionsordnung der Fakultät [Name] oder des Fachbereichs [Name] ist mir bekannt.

..... (Datum/Unterschrift)

[Erst bei Antrag auf Zulassung zur Promotion auszufüllen]

Betreuerin oder Betreuer des Dissertationsvorhabens:

..... (Datum/Unterschrift)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wurden vom Promotionsausschuss geprüft.

1. Die Antragstellerin oder Der Antragsteller kann zur Promotion unbefristet und auflagenfrei zugelassen werden.
2. Die Antragstellerin oder Der Antragsteller kann zur Promotion nicht bzw. nur befristet und mit Auflagen zugelassen werden (bei Ablehnung bzw. befristeter und mit Auflagen versehener Zulassung Anlage mit Begründung).

.....

Datum/Unterschrift/Stempel der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses

Anlage 6: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium
„Ancient Philosophy“
der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS)
der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

**Promotionsstudiums
Ancient Philosophy**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Ancient Philosophy (FU-Mitteilungen Nr. 26/2013 und Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 30/2013)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Ancient Philosophy vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

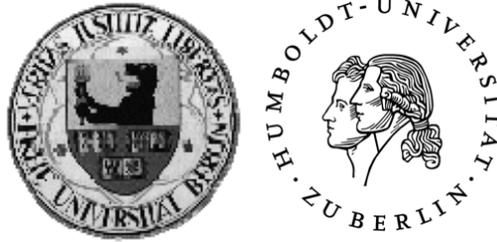
Berlin, den

(L.S.)

Die Sprecherin oder Der Sprecher der
Berlin Graduate School of Ancient Studies
(BerGSAS)

Die oder Der Beauftragte
des Promotionsstudiums

Anlage 7: Muster für die Leistungsbescheinigung



**„Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS)
der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin**

**Promotionsstudium
„Ancient Philosophy“**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Ancient Philosophy der Berlin Graduate School of Ancient Studies (FU-Mitteilungen Nr. 26/2013 und Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 30/2013)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Ancient Philosophy vorgesehenen Anforderungen erfüllt:

In den einzelnen Studieneinheiten (Modulen) wurden folgende Leistungen erbracht:

Veranstaltungen	Leistungspunkte
Kolloquium	_____
_____	_____
Forschungsseminar	_____
_____	_____
Lesegruppen	_____
_____	_____
Sommer/Winterschulen	_____
_____	_____
Workshops	_____
_____	_____
Fachtagungen	_____
_____	_____
Sprachkurse	_____
_____	_____
Kurse zu Schlüsselqualifikationen	_____
_____	_____
Weitere Aktivitäten:	
Eine Publikationsliste ist beigefügt	

Berlin, den

L.S.

Die Sprecherin oder Der Sprecher
der Berlin Graduate School of Ancient Studies
(BerGSAS)

Die oder Der Beauftragte
des Promotionsstudiums

..... _____

Anlage 8

Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5

zwischen

(Der Studentin oder Dem Studenten),

und

(Der Betreuerin oder Dem Betreuer gemäß Promotionsordnung)

(Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer)

(ggf. Der zweiten Ko-Betreuerin oder Dem zweiten Ko-Betreuer)

(Der oder Dem Beauftragten des Promotionsstudiums).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem 00. Monat 20xx Studentin oder Student des Promotionsstudiums **Ancient Philosophy** der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS), der Humboldt-Graduate-School (HGS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin

und erstellt in dessen Rahmen eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

"[.....]".

Das Dissertationsvorhaben ist von der Studentin oder dem Studenten auf der Basis eines schriftlichen Exposés vorgestellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 8 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. _____ (als Betreuerin oder Betreuer)
2. _____ (als Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer)
3. _____ (ggf. als weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer)

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 8 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 9 bis 14 Art und Umfang der von der Studentin oder dem Studenten zu absolvierenden, über das Studienprogramm hinausgehenden Studieneinheiten (Module) fest.

4. Die Studentin oder Der Student erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der Studentin oder des Studenten in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der Studentin oder des Studenten gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit finden Beratungs- und Betreuungsgespräche mindestens zweimal pro Semester statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder von Seiten des Betreuungsteams bzw. der Studentin oder des Studenten Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 7 Abs. 2 anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [Datum] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die Studentin oder Der Student verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die Studentin oder Der Student darf eine entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeit nur aufnehmen, wenn nicht zu befürchten ist, dass die von der Studentin oder dem Studenten im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen hiervon beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist. Die Nebentätigkeit ist vor ihrer Aufnahme der oder dem Beauftragten sowie dem Betreuungsteam anzuzeigen.

7. Die Studentin oder Der Student hat den Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.

8. Die Studentin oder Der Student und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2002) /sowie gemäß der Satzung über die Grundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 25. Juni 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 33/2002). Dazu gehört für die Studentin oder den Studenten, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der Studentin oder des Studenten zu achten und zu benennen.

9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die Beauftragte/den Beauftragten zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die Studentin oder Der Student),
_____ (Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß der Promotionsordnung)
_____ (Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer)
_____ (ggf. zweite Ko-Betreuerin oder zweiter Ko-Betreuer)
_____ (Die oder Der Beauftragte für das Promotionsstudium)